

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 24. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2020)

zum Thema:

**Wahlvorstände in Berlin**

und **Antwort** vom 12. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2020)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22 814  
vom 24. Februar 2020  
über Wahlvorstände in Berlin

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Wahllokale bzw. Briefwahllokale bei Europa-, Bundestags- und Abgeordnetenhauswahlen gab es in den Jahren 2011 bis 2019 jeweils in Berlin?
2. Wie viele Personen haben anlässlich der jeweiligen Wahlen insgesamt und – sofern nach Wahllokal unterschiedlich – wie viele in dem jeweiligen Wahllokal bzw. Briefwahllokale als Wahlvorstand ehrenamtlich gearbeitet?

Zu 1. und 2.:

Wahlereignis	Wahllokale	Briefwahllokale	Wahllokale insgesamt	Wahlhelfende insgesamt
Abgeordnetenhauswahl 2011	1.736	526	2.262	17.856
Bundestagswahl 2013	1.709	568	2.277	18.303
Europawahl 2014	1.709	529	2.238	17.792
Abgeordnetenhauswahl 2016	1.779	653	2.432	19.206
Bundestagswahl 2017	1.779	660	2.439	20.494
Europawahl 2019	1.800	718	2.518	18.582

Aufgrund der wahlrechtlichen Vorschriften liegen nicht mehr zu allen Ereignissen durchgängig vollständige Angaben vor: Nach § 21 Absatz 1 der Landeswahlordnung (LWO) und § 90 Absatz 3 der Bundeswahlordnung sind Wahlunterlagen grundsätzlich spätestens sechs Monate nach der Wahl bzw. 60 Tage vor der folgenden Wahl

zu vernichten. Demzufolge können im Hinblick auf die Anzahl der Wahlhelfenden lediglich Gesamtzahlen angegeben werden. Die vorstehenden Angaben wurden daher in Teilen auf der Grundlage durchschnittlicher Besetzungsschlüssel bei Wahlvorständen ermittelt.

3. Wer war in den jeweiligen Wahllokalen bzw. Briefwahllokalen zu 1) jeweils wann Wahlvorsteher? Vorsorglich weise ich in Erfüllung einer etwaigen Konfrontationsobliegenheit darauf hin, dass es sich hierbei eindeutig um auch nach § 6 Abs. 2 IFG Berlin zu offenbarende Daten handeln dürfte, so dass für ein aus der Verfassung abgeleitetes Auskunftsrecht kein Minus gegenüber der einfachgesetzlichen Regelung gelten dürfte.
4. Wer war in den jeweiligen Wahllokalen bzw. Briefwahllokalen zu 1) jeweils wann Schriftführer? Vorsorglich weise ich in Erfüllung einer etwaigen Konfrontationsobliegenheit darauf hin, dass es sich hierbei eindeutig um auch nach § 6 Abs. 2 IFG Berlin zu offenbarende Daten handeln dürfte, so dass für ein aus der Verfassung abgeleitetes Auskunftsrecht kein Minus gegenüber der einfachgesetzlichen Regelung gelten dürfte.

Zu 3. und 4.:

Die Pflicht des Senats von Berlin, Schriftliche Anfragen gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin (VvB) zu beantworten, gilt nicht uneingeschränkt. So können u. a. Grundrechte Dritter einer Beantwortung von Fragen entgegenstehen. Die Frage bezieht sich auf eine Vielzahl von Personen, die sich im Rahmen der Selbstorganisation von Wahlen durch die Bevölkerung singular für ein Wahlereignis als ehrenamtlich Wahlhelfende zur Verfügung gestellt haben. Trotz ihrer öffentlichen Wahrnehmbarkeit im jeweiligen Wahllokal ist mit der Übernahme dieses Ehrenamtes keine Einwilligung dieser Personen zur Veröffentlichung ihrer Namen verbunden. Es besteht auch keine Rechtsvorschrift, die die Bekanntmachung der Namen der Personen in diesen Funktionen vorsieht. Im Rahmen der nach Artikel 45 Absatz 1 VvB vorzunehmenden Abwägung überwiegt deshalb hier das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betroffener Personen gegenüber dem Informationsinteresse des Abgeordneten und steht ihrer Benennung entgegen.

Abweichendes ergibt sich auch nicht aus der Regelvermutung des § 6 Absatz 2 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Zwar werden die Wertungen der Regelvermutung des § 6 Absatz 2 IFG auch im Rahmen des Fragerechts nach Artikel 45 Absatz 1 VvB (analog) zu berücksichtigen sein. Sie greifen jedoch aus den vorgenannten Gründen bereits deshalb nicht ein, weil das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betroffener Personen als schutzwürdiger Belang entgegensteht.

5. Wer war in den jeweiligen Wahlkreisen zu 1) jeweils Kreiswahlleiter?

Zu 5.:

Die betreffenden Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter bzw. Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter wurden im Amtsblatt für Berlin wie folgt bekannt gegeben:

Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin 2011:

Bekanntmachung vom 7. März 2011 (ABl. S. 472 f.)

Wahl zum Deutschen Bundestag 2013:

Bekanntmachung vom 28. Dezember 2012 (ABl. 2013 S.43 ff.)

Wahl zum Europäischen Parlament 2014:

Bekanntmachung vom 22. November 2013 (ABl. S. 2481 ff.) sowie

Bekanntmachung vom 14. Mai 2014 (ABl. S. 982)

Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin 2016:

Bekanntmachung vom 17. September 2015 (ABl. S. 2078 ff.)

Wahl zum Deutschen Bundestag 2017:

Bekanntmachung vom 30. Januar 2017 (ABl. 620 ff.)

Wahl zum Europäischen Parlament 2019:  
Bekanntmachung vom 1. November 2018 (ABl. S. 6082 ff.)

6. Welche Stelle wählt die jeweiligen Personen zu 3) – 5) jeweils aus? Nach welchen Kriterien erfolgt diese Auswahl?

Zu 6.:

Die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter sowie deren Stellvertretungen werden nach § 3 i. V. m. § 4 Absatz 8 LWO auf unbestimmte Dauer vom zuständigen Bezirksamt bestellt.

Die Wahlvorstände werden jeweils für das Wahlereignis nach § 4 Absatz 3 LWO vom Bezirkswahlamt berufen.

Für die bundesweiten Wahlen gilt die Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament (letzte Fassung mit Bekanntmachung vom 23. Oktober 2018, ABl. S. 5965). Eine Ernennung erfolgt für die jeweilige Wahl. Nach der Anordnung werden die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie deren Stellvertretungen von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ernannt. Die Mitglieder der Wahlvorstände werden durch das jeweilige Bezirksamt berufen.

Die Auswahl der Bezirks- und Kreiswahlleitungen erfolgt regelmäßig aus dem Kreis der Beschäftigten des Bezirksamtes, die über die notwendige Eignung und Befähigung für die Aufgabenstellung verfügen. Es handelt sich in der Regel um Beschäftigte, die u. a. über langjährige Leitungserfahrung verfügen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände werden - im Rahmen verfügbarer Informationen - nach Eignung, Befähigung und Erfahrung für die unterschiedlichen Funktionsämter ausgewählt.

7. Hat es anlässlich der Wahlen zu 1) – wenn ja, wo und wie viele – bewegliche Wahlvorstände im Sinne des § 8 BWG gegeben?

Zu 7.:

Nein.

8. Welche Entschädigung erhalten die Wahlvorstände bei den jeweiligen Wahlen? Hält der Senat diese für angemessen?

Zu 8.:

Die Wahlhelfenden erhalten für ihren ehrenamtlichen Einsatz ein Erfrischungsgeld, dessen Höhe sich nach Einsatzart und gegebenenfalls ergänzender Gewährung von Dienstbefreiung bei Angehörigen der Berliner Verwaltung unterscheidet.

Anlässlich der Wahlen 2011 betrug das Erfrischungsgeld nach § 5 Absatz 3 LWO für Mitglieder des Wahlvorstands 31 Euro, für Mitglieder, die einen Freizeitausgleich erhielten, 21 Euro.

Die Verwaltungsvorschriften über den Ausgleich für die Tätigkeit von Dienstkräften der Berliner Verwaltung in Wahl- und Abstimmungsvorständen bei den allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (VV Ausgleich Wahl- und Abstimmungsvorstände) vom 4. März 2009 (ABl. S. 739) sah im Weiteren für einen ganztägigen Einsatz im Wahlvorstand einen Arbeitstag bzw. bei Lehrkräften einen Unterrichtstag Dienstbefreiung vor. Für den Einsatz im Briefwahlvorstand betrug die Dienstbefreiung einen halben Arbeits- bzw. Unterrichtstag. Darüber hinaus erhielten die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher für den Zeitaufwand, der durch die Entgegennahme der Wahlunterlagen am Tage vor der Wahl und die Rückgabe am Wahlabend entstanden war, zusätzlich einen halben Arbeits- oder Unterrichtstag Dienstbefreiung.

Seit den Wahlen 2013 beträgt das Erfrischungsgeld für die Mitglieder eines Wahlvorstands nach § 5 Absatz 3 LWO in einem Wahllokal 50 Euro und für Mitglieder eines Briefwahlvorstandes 35 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld in einem Wahllokal 30 Euro und für die Mitglieder eines Briefwahlvorstandes 25 Euro. Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils zusätzlich 12,50 Euro.

Die Neufassung der VV Ausgleich Wahl- und Abstimmungsvorstände vom 31. Juli 2013 (ABl. S. 1696) sah neben den bisherigen allgemeinen Dienstbefreiungen zusätzliche funktionsbezogene Dienstbefreiungen für Vorsteherinnen und Vorsteher sowie Schriftführerinnen und Schriftführer vor, die einen Umfang von ¼ bis einem weiteren Arbeits- bzw. Unterrichtstag ausmachten.

Mit den Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften über den Ausgleich für die Tätigkeit von Dienstkräften der Berliner Verwaltung als ehrenamtlich Helfende bei den allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (VV Ausgleich für ehrenamtlich Wahl- und Abstimmungshelfende) vom 13. Mai 2019 (ABl. S. 3229) wurde die zusätzliche Dienstbefreiung für die Vorsteherinnen und Vorsteher einheitlich auf einen Arbeits- oder Unterrichtstag sowie für Schriftführerinnen und Schriftführer einheitlich auf einen halben Arbeits- oder Unterrichtstag festgelegt.

Die Höhe des Erfrischungsgeldes und der weiteren Ausgleichsleistungen wurden in der Vergangenheit als angemessen angesehen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Tätigkeit als Wahlvorstand ein Ehrenamt ist und nicht mit einer vergüteten Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gleichgesetzt werden darf.

Im Rahmen der Vorbereitungen für die nächsten Wahlereignisse im Jahr 2021 wird zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls in welcher Form Anpassungen angezeigt sind.

Berlin, den 12. März 2020

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport